

Holzarbeiter Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. Bezugspreis 50 Pf. im Monat. Inserate nach Tarif. Arbeitsvermittlungen 50 Pf., Verbandsanzeigen 30 Pf. die sechsgespaltene Millimeterzelle. Redaktion und Expedition: Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2. Fernruf F7 (Jannowitz) 6246.

Nr. 8

Berlin, den 20. Februar 1932

40. Jahrgang

Werden Köpfe rollen?

Im „Sozialistenmarsch“, dem Kampflied der sozialistischen Arbeiterschaft, heißt es: „Nicht mit dem Rüstzeug der Barbaren, mit Flint' und Speer nicht kämpfen wir. Es führt zum Sieg der Freiheit Scharen des Geistes Schwert, des Rechts Panier.“

Diese Sätze, die von Millionen und aber Millionen gesungen worden sind und noch gesungen werden, sind kein geheucheltes Lippenbekenntnis, sondern Richtschnur unseres Denkens und Handelns. Das beweist die Geschichte der sozialistischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung bis auf den heutigen Tag. Sie verwirft den Terror als politisches wie als gesellschaftliches Kampfmittel. Unsere Waffen sind Erkenntnis, Überzeugung, Solidarität, Organisation. Mit diesen Waffen haben wir bisher alle Feinde besiegt, die sich uns offen oder versteckt im Kampfe stellten. Auch dann, wenn der Feind mit Mitteln der wirtschaftlichen, politischen oder polizeilichen Gewalt kämpfte, verließen wir niemals den Boden der Menschlichkeit und des Rechts. Und darin lag und liegt die unüberwindliche Stärke der sozialistischen und gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung.

Auch künftighin will die Arbeiterschaft ihren Kampf um mehr Rechte in Gesellschaft und Staat und für eine bessere, gerechtere Wirtschaftsordnung nur mit geistigen Waffen führen. Ob das immer möglich sein wird, hängt allein von ihren Gegnern ab. Wenn diese glauben, uns wie ein Stück Vieh abzuschlachten zu können, so irren sie sich. Vor allem die Nationalsozialistenschwelgen in Mordlust. Jedes zweite Wort der Naziführer ist eine Morddrohung. Dafür einige Beispiele:

Am 15. Mai 1929 schrieb Hitler in den „Nationalsozialistischen Briefen“: „Bevor nicht die Laternenpfähle vollhängen, wird keine Ruhe. Köpfe werden in diesem Kampfe rollen, entweder die unseren oder die der anderen. Also sorgen wir dafür, daß die anderen rollen. Seid überzeugt, wir werden es übers Herz bringen. Barmherzigkeit ist nicht unsere Sache.“

Am 7. Oktober 1929 sprach der Abg. Terboven in einer Versammlung in Essen: „Wenn die Nationalsozialisten an die Macht kommen, dann wird es in Deutschland nicht genügend Laternenpfähle geben.“

Am 22. Oktober 1929 führte der Abg. Telschow in einer Versammlung in Neuhäus aus: „Wir werden den Kampf mit allen Mitteln führen. Im Kampfe gibt es Leichen. Wenn es gegen den jüdischen Janhagel geht, schreiten wir auch über Gräber.“

Am 10. November 1929 sprach der Abg. Killinger im Sächsischen Landtage zu den Sozialdemokraten gewandt, folgende Worte: „Aber hüten Sie sich davon, daß wir Ihnen nicht den Fehdehandschuh eines Tages vorwerfen, und zwar nicht in Form eines abgeschlagenen Hauptes eines Königs.“

sondern wir werden Ihnen den Fehdehandschuh vorwerfen in Form von abgeschlagenen Köpfen Ihrer Oberbozzen.“

Am 24. April 1931 führte der Abg. Stöhr in einer Berliner Versammlung aus: „Ja, wohl, Hitler hat in Leipzig gesagt, daß Köpfe rollen werden. Und sie werden auch rollen, sobald wir legal zur Macht gekommen sind. Es werden ein paar hundert Köpfe daran glauben müssen. Ich selbst kann aber kein Blut sehen, und darum schlage ich persönlich vor, daß man sie einfach aufhängen soll, wenn dann auch für kurze Zeit die Hanfpreise anziehen sollten.“

Am 16. Juni 1931 erklärte der Abg. Helmut in Bayerischen Landtage: „Wir Nationalsozialisten werden doch ans Ruder kommen, und dann werden wirklich Köpfe in den Sand rollen.“

Am 18. August 1931 erklärte Dr. v. Leers bei einem SA-Appell in Dresden: „SA-Leute! Die Nacht nach dem Tage unserer Machtergreifung gehört euch! Und wir wissen alle, daß es eine Nacht der langen Messer sein wird!“

Am 31. August 1931 führte der Leiter der wirtschaftspolitischen Abteilung des „Braunen Hauses“, Wagner, bei einem SA-Appell in München aus: „Unsere Gegner werden wir am Tag der Abrechnung mit Stumpf und Stiel ausrotten. Gnade Gott denen, die für die uns aufgezwungenen Opfer verantwortlich sind.“

Am 30. Oktober 1931 erklärte der Abg. Frick in einer Versammlung in Frankfurt a. d. O.: „Nach unserer Machtergreifung werden wir den Marxismus in Deutschland mit Stumpf und Stiel ausrotten, wobei einige zehntausend sozialistische Funktionäre zu Schaden kommen könnten.“

Am 2. Februar 1932 schrieb der Reichstagsabgeordnete Fabricius in der nationalsozialistischen „Koburger National-Zeitung“: „Bald weicht die Ruhe dem Sturm. Schon haben die Kampfataillone sich geordnet. Nun heißt es: Tritt gefaßt! Bald wird das Kommando ertönen: Zum Sturm, Gewehr rechts!“

Diese Beispiele von offener Morddrohung können nach Belieben vermehrt werden; wir veröffentlichten aus Platzmangel nur eine kleine Auslese.

Obwohl diese Morddrohungen in voller Öffentlichkeit ausgesprochen worden sind, hat sich — ist es notwendig, dies noch extra zu betonen! — bisher kein Gericht gefunden, das gegen die Naziführer vorgegangen ist. Im Gegenteil: die nationalistischen Mordanstifter stehen bei vielen Richtern offenbar im höchsten Ansehen. Anders sind die freisprechenden Urteile gegen Naziführer nicht zu erklären; wir erinnern nur an die in den letzten Tagen erfolgte Freisprechung des Grafen Helldorf vor einer Berliner Landgerichtskammer.

Diese Morddrohungen stehen nicht nur auf dem Papier, sondern sie sind schon in vielen Fällen in die Praxis umgesetzt worden. Nach einer Statistik von Dr. Helmut Klotz hat der politische Kampf in den letzten vier Jahren 202 Todesopfer erfordert.

Davon waren 152 Kommunisten, 18 Sozialdemokraten und Republikaner und 32 Nationalsozialisten. Zusammen also 170 „Marxisten“ und 32 Nationalsozialisten. Diese Zahlen beweisen, in welcher Partei der Mord am Gegner zum politischen System erhoben worden ist, nämlich in der Nationalsozialistischen Partei. Diese Feststellung soll keine Rechtfertigung der Kommunisten sein, die auch in dieser Hinsicht den Nazis nicht viel nachstehen. So mancher brave sozialdemokratische Arbeiter ist schon ein Opfer des kommunistischen Terrors geworden. Am zahlreichsten aber sind die politischen Mörder in der Nazi-Bewegung.

Und doch soll alles das, was bisher an Mord und Totschlag geschehen ist, nur Spielerei sein gegen das, was nach dem Siege der Nationalsozialisten geschehen soll. Von einigen zehntausend Funktionären der Arbeiterbewegung sollen die Köpfe rollen, und ein anderer Naziführer will „alle Gegner mit Stumpf und Stiel ausrotten“.

Daß die Nationalsozialisten ihre Morddrohungen wahrzumachen versuchen werden, daran ist nach ihrem ganzen Verhalten ein Zweifel nicht erlaubt.

Aus der Tätigkeit der Gewerbeaufsicht

Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten werden gesammelt in drei dicken Bänden herausgegeben. Sie enthalten eine Fülle von Material über Fragen des Arbeiterschutzes, das leider bei weitem nicht so gewürdigt wird, wie es nötig wäre. Das mag an dem Umfang der Berichte liegen, auch die Art der Anordnung des Stoffes macht die Berichte zu einer nicht gerade kurzweiligen Lektüre.

In den vor einiger Zeit erschienenen Berichten für das Jahr 1930 wird überall über Betriebsstilllegungen und Arbeiterentlassungen berichtet, die zur Zunahme der Arbeitslosigkeit führten. Auch in den wenigen Bezirken, in denen die Zahl der Betriebe noch zugenommen hat, ist die Zahl der beschäftigten Personen kleiner geworden. Neben der Abnahme der Arbeiter steht die Zunahme der Kurzarbeit, von der sehr große Teile der Arbeiterschaft betroffen wurden.

Die Tätigkeit der Betriebsräte wird in den Berichten recht häufig erwähnt. Hierüber haben wir in einem besonderen Aufsatz in Nr. 2 der „Holzarbeiter-Zeitung“ einige Betrachtungen veröffentlicht.

Die Zahl der Unfälle ist nach den Berichten im Jahre 1930 im Vergleich mit dem Vorjahr zurückgegangen. Leider kann man aber nicht behaupten, daß der Rückgang durch die allgemeine Verbesserung der Betriebsverhältnisse in unfalltechnischer Hinsicht hervorgerufen wurde. Die Ursache des Rückganges ist nach Meinung der meisten Berichtersteller in der Hauptsache die Kurzarbeit; es sind viel weniger Ar-

Aber nicht so sicher ist, daß Arbeiter sich finden werden, die sich widerstandslos ermorden lassen. Nein, soweit wir es nicht kommen! Bisher haben wir Gleiches nicht mit Gleichem vergolten. Auch heute sehnen wir uns nicht nach blutbefleckten Händen. Aber wir sind fest entschlossen, uns unserer Haut zu wehren.

Die Gründung der „Eisernen Front“ wird von den Nationalsozialisten als die „Organisierung einer marxistischen Mordbande“ bezeichnet. Das Gegenteil ist richtig: Die „Eiserne Front“ will den von den Nazis planmäßig organisierten Arbeitermord abwehren. Nicht Mord, sondern Verhinderung von Mord ist ihre Aufgabe. Von diesem Ziele wird kein Mitglied ihrer Millionenheere abweichen. Bis zuletzt wird jeder sozialistische Arbeiter und Gewerkschafter mit geistigen Waffen kämpfen. Zwingen ihm die Gegner andere Waffen in die Hand, dann wird er auch diese zu handhaben verstehen. Davon können die Nationalsozialisten überzeugt sein.

Zunächst aber ist es unsere Aufgabe, alles zu tun, was getan werden kann, damit der von den Nazis vorbereitete Bürgerkrieg vermieden wird. Der wirksamste Weg dazu ist die Stärkung der „Eisernen Front“ und der „Hammerschaften“. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin gehört in die Abwehrfront gegen den nationalistischen Arbeitermord!

beiter beschäftigt worden als in früheren Jahren. Außerdem ist noch die Arbeitszeit verkürzt worden. Dadurch mußte ein Rückgang der Gesamtzahl der Unfälle eintreten. Auch wurden bei den vielen Entlassungen wohl in den meisten Fällen die erfahrensten Arbeiter in den Betrieben behalten.

Ein Zeichen der ungünstigen Wirtschaftsverhältnisse ist auch die Beobachtung, daß bei vielen Unfällen — leider auch bei ernstlichen Verletzungen — die Arbeit erst längere Zeit nach dem Unfall aufgegeben worden ist. Durchaus verständlich! Es ist ja nichts Neues, daß in sehr vielen Fällen längere Krankheit — auch wenn sie Folge eines Unfalles ist — den Verlust der Arbeitsstelle zur Folge hat. Um die Entlassung zu verhindern, sucht mancher Verletzte die Krankmeldung möglichst hinauszuschieben.

In der Holzindustrie haben immer wieder die Maschinenunfälle recht erhebliche Bedeutung. Es wird absolut nichts Neues gesagt, wenn wiederum darauf hingewiesen wird, daß die Holzbearbeitungsmaschinen zu den gefährlichsten Maschinen gehören. Eine ganze Anzahl sehr schwere und auch tödliche Unfälle werden in den Berichten beschrieben.

Über den mangelhaften Schutz der Holzbearbeitungsmaschinen wird in sehr vielen Einzelberichten geklagt. Rückschlagsicherungen an Dickenhobelmaschinen fehlen hier und da immer noch. Die Messerwelle an Abrichtmaschinen wird nur in seltenen Fällen verdeckt, in einem Betrieb

Was ist mit der Kleinsiedlung?

Für die Durchführung der vorstädtischen Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose hat die Reichsregierung für die Zeit vom 1. November 1931 bis 30. April 1932 monatlich 8 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag wird ausreichen zur Errichtung von etwa 16000 Kleinsiedlerstellen. Von diesen 16000 Siedlungen entfallen auf die Großstädte mit über 500000 Einwohnern und deren nähere Umgegend einstweilen folgende Zahlen: Berlin 1930, Hamburg-Altona sowie Harburg-Wilhelmsburg 920, Köln 480, München 500, Leipzig 450, Dresden 456, Breslau 350, Frankfurt a. M. 380. Von dem Rest entfallen rund 2000 vorstädtische Kleinsiedlerstellen auf den Ruhrsiedlungsverband und die übrigen auf die bedeutenderen Industriestädte unter 500000 Einwohner sowie auf die sonstigen großen Industriegebiete.

Auf Grund der aufgestellten Preisberechnungen teilt der Reichskommissar Dr. Saaßen mit, daß heute in ganz Deutschland der Bau und die Einrichtung einer Kleinsiedlerstelle einschließlich des Wertes der Selbst- und Nachbarhilfe der Siedler für 3000 Mk. möglich ist. Das für diesen Preis erstellte Siedlerhaus besteht aus einem Wohnraum von 12 bis 14 Quadratmeter, einem größeren Schlafräum von 9 bis 12 Quadratmeter sowie zwei weiteren kleineren Schlafräumen, einem Kleintierstall in der Größe von 5 bis 6 Quadratmeter, einem Kellerraum von mindestens 4 Quadratmeter sowie den notwendigen Räumen zur Abstellung von Geräten und zum Lagern von Futter und Materialien. In dem Höchstbetrag von 3000 Mk. sind weiter eingegriffen die Kosten der Ausstattung mit lebendem und totem Inventar einschließlich der Lieferung des für das erste Erntejahr erforderlichen Düngers und Saatgutes sowie der anzupflanzenden Obstbäume, ferner auch die anteiligen Kosten für die Geländeaufschließung, Wasserversorgung und Entwässerung.

Bei der Auswahl der Siedler sind nach Dr. Saaßen folgende Gesichtspunkte maßgebend: Die vorstädtische Kleinsiedlung ist ihrem Charakter als Neben-erwerbssiedlung entsprechend nur für diejenigen bestimmt, die voraussichtlich wieder im großstädtischen Industriegebiet Arbeit finden werden. In zweiter Linie bietet die Stadtrandsiedlung Gelegenheit zur Ansiedlung von Renteneempfängern usw., deren Renteneinkommen allein zur Deckung ihres Lebensunterhalts nicht ausreicht. Voraussetzung ist jedoch, daß derartigen Interessenten die Rückwanderung auf das Land nicht zugemutet werden kann.

Neue Bestimmungen über die Bürgersteuer

Der Reichsrat hat die in der vorigen Nummer der „Holzarbeiter-Zeitung“ angekündigte Verordnung über die Bürgersteuer angenommen. In dem Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 6. Februar wird über die Durchführung der neuen Verordnung u. a. folgendes gesagt:

Die Verordnung betrifft lediglich die Steuerpflichtigen, die im Jahre 1930 noch so viel verdienten, daß sie nicht einkommensteuerpflichtig waren, und von denen daher in der Steuerkarte für 1932 nicht bereits die Hälfte des niedrigsten Steueratzes angefordert ist, während ihr gegenwärtiger Lohn die Lohnsteuerfreigrenze nicht übersteigt. Bei diesen Lohnempfängern ermäßigt sich die einzelne Bürgersteuerrate auf die Hälfte des geforderten Betrages, wenn der Arbeiter bei der maßgebenden Lohnzahlung, von der die Bürgersteuer einzubehalten ist, einen so geringen Lohn erhält, daß von ihm eine Lohnsteuer nicht einzubehalten ist.

Daneben bleiben selbstverständlich die bisherigen Vorschriften über die allgemeine Freigrenze bestehen, nach denen von der Einbehaltung der Bürgersteuer völlig abzusehen ist, wenn der Arbeitslohn, von dem die Bürgersteuerate an sich hätte abgezogen werden müssen, 1,70 Mk. täglich, 14 Mk. wöchentlich, 20 Mk. vierzehntägig und 2 Mk. monatlich nicht übersteigt. Diese Bestimmungen sind bereits bei der Bürgersteuerrate vom 10. Februar anzuwenden.

Die Verordnung enthält dann noch Vorschriften für solche Steuerpflichtige, deren landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Grundvermögen und Betriebsvermögen unter Zugrundelegung der Einheitswerte 1928 zusammen den Betrag von 10000 Mk. übersteigt. In diesem Falle hat der Steuerpflichtige den nicht einbehaltenen Bürgersteuerbetrag selbst an die zuständige Gemeindekasse zu entrichten. Das gleiche gilt, wenn nach den Verhältnissen am Fälligkeitstage anzunehmen ist, daß der Steuerpflichtige auf Grund seiner gesamten Jahreseinkünfte im Jahre 1932 nicht einkommensteuerfrei sein wird.

So lebt Hitler!

Die Hauptgeldgeber der Nazis sind die westdeutschen Großindustriellen. Was sie all die Zeit her den Arbeitern vom Lohn abgezogen haben, floß und fließt noch in Hitlers Tasche. Selbstverständlich erhält Hitler diese Millionenbeträge nicht seiner schönen Augen wegen, sondern weil er die Aufgabe übernommen hat, die Arbeiterbewegung zu zerschlagen, die Arbeiter wieder zu willenlosen Heloten des Unternehmertums zu machen. Über den Stand seiner Verräterarbeit hat er den Scharfmachern von Zeit zu Zeit zu berichten; zuletzt geschah das am 26. Januar. Die Rede, die er an diesem Tage im Düsseldorfer Industrieklub gehalten hat, wird streng geheimgehalten. Nur so viel ist aus einer den Scharfmachern geldlich und gesinnungsmäßig nahestehenden Korrespondenz bekannt geworden, daß Hitler bei dieser Gelegenheit besonders hoch und heilig geschworen hat, die Gewerkschaften zu bekämpfen. „Die Sozialdemokratie wird gestützt durch die Gewerkschaften, daher erkläre ich den Gewerkschaften den schärfsten Kampf.“ Diese neue Kampfansage des großen Adolf macht auf die Gewerkschafter ebensowenig Eindruck wie seine sonstigen großspurigen Reden.

Was uns heute interessiert, ist das Drum und Dran bei Hitlers Besuch in Düsseldorf. Natürlich auf Kosten seiner Geldgeber, der Unternehmer. Und diese sorgten auch für eine gute Mahlzeit. Hier die **Menükarte**: 1. Caviar Beluga Malossol; 2. Austern Imperiales; 3. Gemischte Vorspeisen; 4. Kraftbrühe mit Gemüseeinlage; 5. Rheinsalm gekocht mit Anchovistunke und Dampkartoffeln; 6. Kalbskotelette, im Ofen gebraten, mit Spinat und Bratkartoffeln; 7. Sahneeisshipp. Dazu die entsprechenden Weine.

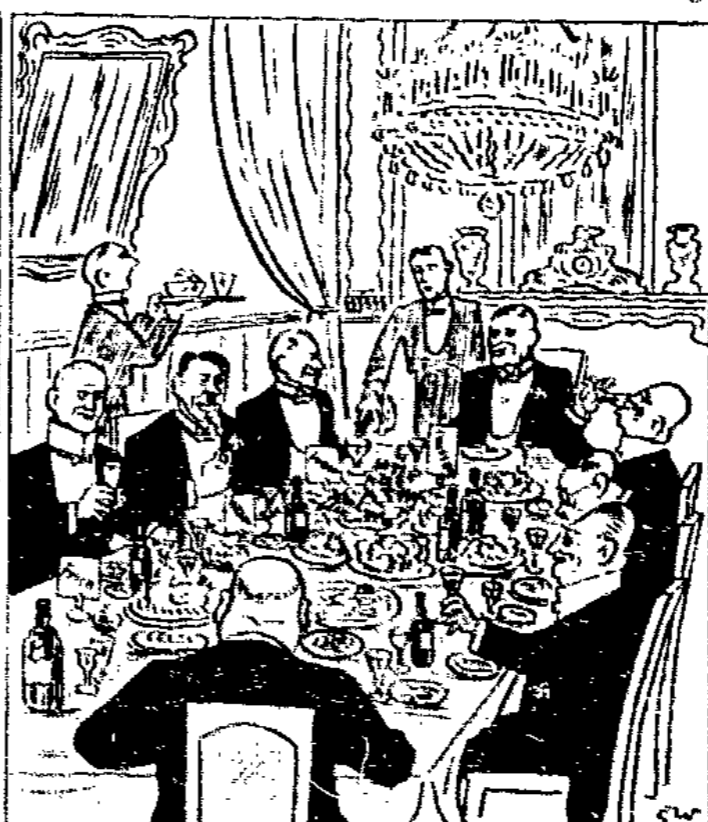
So lebt Adolf Hitler mit und auf Kosten der Unternehmer. Ein solches Leben ist für Leute dieses Schlages jeden Verrat wert. Um die gleiche Zeit, da Hitler in Düsseldorf war, hielt sein Programmchuster Gottlieb Feder in Lüneburg eine Rede. In dieser entwarf er ein Bild vom „Dritten Reich“. Er sagte unter anderem:

„Im Dritten Reich gibt es keine Auslands-einfuhr. Mit Hilfe der Wasserstoffgasversorgung werden wir eine Nachblüte der deutschen Industrialisierung schaffen. Alle haben Arbeit, eine Million kommt in den Arbeitsdienst. Im Dritten Reich wird das deutsche Volk nur Schwarzbrot essen.“

Im Dritten Reich.



Dem Arbeitsmann die schwere Not: Harte Arbeit, schwarzes Brot.



Austern, Sekt und Kaviar Für die hohe Führerschaft.

Dieser letzte Satz gilt natürlich nur für das Volk, die „Führer“ à la Hitler, Feder, Göbbels und Konsorten leben, wie es Herren zukommt und wie sie es heute schon gewohnt sind. Siehe das Menü im Düsseldorfer Parkhotel.

Aus der besten aller Welten

An dem Tage, an dem die Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung melden mußte, daß die Zahl der Arbeitslosen die 6. Million überschritten hat, fand in Berlin eine Veranstaltung unter dem Motto „Die Dame und ihr Hund“ statt. „Die Veranstaltung wurde“, heißt es in den Berichten der bürgerlichen Tageszeitungen, „zu einem gesellschaftlichen Ereignis. Viele elegante Frauen und viele Hunde aller Größen und Rassen hatten sich im „Kaisersaal“ eingefunden. Da mit der Hundeschau ein Wettbewerb verbunden war, machte sich bei den Damen in Gesprächen über die Siegesaussichten ihrer Lieblinge nervöse Unruhe bemerkbar, bei den Hunden kam diese in aufgeregtem Bellem zum Ausdruck. Die Eröffnungsrede von General von Kuhlmann wurde mit erwartungsvollem Schweigen aufgenommen, nur eine große Dogge spendete zunächst mit tiefem Baß Beifall. Meist hatten die Damen ihre Kleidung in der Haarfarbe ihres Hundes gewählt, und es ergab sich so eine schöne Harmonie. Den ersten Preis erhielt eine junge schlanke Dame in Beigekostüm mit einem englischen Rennhund, ein Paar, das Rasse und Eleganz verkörpert.“

Wir brechen die Wiedergabe des Berichts ab, denn Ekel und Empörung verhindern uns am Weiterschreiben. So etwas geschieht in einer Zeit, in der Millionen Kinder, Frauen und Männer der Arbeiterklasse am Hungertuche nagen. Und die Macher solcher Veranstaltungen sind jene Leute, die täglich und in allen Tonarten jammern, daß es ihnen schlecht gehe, dieweil die Arbeiter ein unerhörtes Wohleben führten. Der Festredner der Veranstaltung, General von Kuhlmann, ist, was sich eigentlich von selbst versteht, ein treuer Hitlermann.

Eine Gesellschaftsordnung, die solche Veranstaltungen zuläßt, während viele Arbeiterfamilien nichts zu essen und anzuziehen haben, ist überreif zum Untergang. An ihrer Überwindung mit ganzer Kraft mitzuarbeiten, ist sittliche Pflicht!

Der Stahlhelm für ein Klassenwahlrecht

Am 7. Februar hat der Stahlhelmführer Seldte in seiner „Residenzstadt“ Magdeburg wieder einmal eine „große“ Rede gehalten. Darin hat er nach dem „Vorwärts“ vom 8. Februar auch einiges darüber gesagt, wie er sich das Wahlrecht im neuen Deutschland vorstellt:

„Bürger solle der sein, der in Deutschland arbeite und schaffe. Der solle eine Stimme haben, der solle mitsprechen. Und wer über eine solche treue Berufsarbeit hinaus noch freiwillig sich in den Dienst des Staates stelle, der erhalte den Titel Staatsbürger und damit eine zweite Wahlstimme. Wer aber als freier Mann sich selbst mit seiner Existenz und wehrfähig dem Lande zur Verfügung stellt, der erhalte

Im Dritten Reich wird das deutsche Volk nur Schwarzbrot essen. Nazi-Feder in Lüneburg.

im neuen Reich den Rang und Titel eines Wehrbürgers und eine dritte Stimme, um seiner Person und seinem wertvollen Worte Ausdruck und Gewicht in den entscheidenden Fragen des Vaterlandes geben zu können.“

Dieser Plan ist keine neue Entdeckung des Stahlhelmführers und auch keine urdeutsche Sache; das Mehrstimmenrecht oder Pluralwahlrecht ist vielmehr eine Erfindung der belgischen Bourgeoisie. An diese Tatsache stößt sich Herr Seldte, der deutscheste aller Deutschen, selbstverständlich nicht. Wenn es gegen die Arbeiterschaft geht, nimmt er auch die Welschen als Vorbild. Denn die Masse der Arbeiter wird es im Stahlhelm-Deutschland höchstens zum „Bürger“ bringen. „Staatsbürger“ werden Parteibuchfreunde und kleine Schieber und „Wehrbürger“ werden monokelbewehrte Nichtsteuer und Großschieber. Dann ist es wieder so wie in der „alten, schönen Kaiserzeit“, wo die Stimme eines Bordellwirts dreimal mehr galt als die eines ehrlichen Arbeiters. Wir bedanken uns für dieses neue-alte Deutschland.

Wann kommt die Abrüstung?

Am 2. Februar ist in Genf die Internationale Abrüstungskonferenz zusammengetreten. Aus etwa 60 Staaten mit 1700 Millionen Menschen sind Vertreter anwesend. Was das Ergebnis der Beratungen sein wird, läßt sich heute noch nicht sagen. Wie dringend notwendig die allgemeine Abrüstung ist, geht aus den Zahlen hervor, die einige Staaten über ihren Rüstungsstand gemacht haben. An erster Stelle steht hierbei Frankreich, dessen aktives Heer mit den Luftstreitkräften und den militärisch organisierten Verbänden eine Stärke von 692 366 Mann hat; dazu kommen noch 4,2 Millionen ausgebildete Reserven. Das zweitstärkste Heer weist Italien mit rund 500 000 Mann auf. Es folgen dann Polen mit 330 000 Mann und 2,5 Millionen ausgebildeten Reserven, Rumänien mit 315 000, England mit 304 000, Japan mit 276 000, Jugoslawien mit 223 000, Spanien mit 162 000, Amerika mit 154 000, Tschechoslowakei mit 140 000, Deutschland mit 100 000 und Belgien mit 88 000 Mann.

Das sind die Staaten, deren Heeresstärke man kennt. Andere Länder strotzen nicht weniger in Waffen. So vor allem Rußland, das die stärkste Heeresmacht der Welt besitzt, man spricht von 1,2 Millionen Mann. Wohin der Militarismus führt, zeigt das japanische Vorgehen im Fernen Osten. Die Militärs lechzen nach Blut, wie die Niedermetzlung friedlicher chinesischer Kinder, Frauen und Männer beweist. Hoffentlich führt die Abrüstungskonferenz zu einem vollen Erfolg der Friedensbestrebungen der Volksmassen aller Länder.

Von der Volksfürsorge

Im Hinblick auf die schwierige Wirtschaftslage hat die „Volksfürsorge“, das gewerkschaftlich-genossenschaftliche Versicherungsunternehmen, vom 1. Januar d. J. an eine zeitgemäße Ergänzung ihres Tarifsystems vorgenommen durch die Einführung einer Sterbeversicherung für arbeitslose Versicherungsnehmer. Allen bei der Volksfürsorge Versicherten, die durch lange Arbeitslosigkeit ihre Prämie beim besten Willen nicht mehr leisten können, wird die Möglichkeit gegeben, diese Ersatzversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Beitrag dafür beträgt 0,20 Mk. pro Monat, wofür ein Sterbegeld von 200 Mk. geboten wird. Voraussetzung ist allerdings, daß die reguläre Versicherung mindestens ein Jahr besteht.

Aus der Mitteilung der „Volksfürsorge“ über den Neuzugang von Versicherungen im Vorjahre ist zu entnehmen, daß insgesamt 271 862 Volksversicherungen (Höchstversicherungssumme bis zu 3000 Mk.) mit 108 964 250 Mk. Versicherungssumme und 609 452 Mk. Monatsprämie neu abgeschlossen wurden. In der Großlebensversicherung, die Versicherungen bis zu 10 000 Mark gestattet, beläuft sich der Neuzugang auf 3 944 Versicherungen mit 8 780 370 Mk. Versicherungssumme. Das ist zwar um etwa ein Drittel weniger als im Vorjahr, aber angesichts der großen Arbeitslosigkeit und der gesunkenen Kaufkraft der Bevölkerung ist dieses Resultat befriedigend.

Die Leistungen der Volksfürsorge für Versicherungsfälle erreichten im Jahre 1931 insgesamt über 3,8 Millionen Mark. Die Summe verteilt sich auf 10 213 Sterbefälle.



Aus dem Verbandsleben



Nützt die wirtschaftlichen Kräfte der Arbeiterklasse

Von einem Verbandskollegen werden uns folgende beachtenswerte Zeilen geschrieben:

Die Ereignisse der letzten Zeit beweisen immer deutlicher, dass der Arbeiterklasse weit mehr Einfluss im Getriebe der Wirtschaft verschafft werden muss, als sie heute hat. Da mit einer freiwilligen Terrainabgabe unserer verkrachten Wirtschaftsführer nicht zu rechnen ist, andererseits die Arbeiterschaft durch die ungünstige Zusammensetzung des Reichstages von der politischen Seite her auch keine grosse Hilfe in dieser Beziehung erwarten kann, bleibt ihr nur der Weg der Selbsthilfe.

Als ausschlaggebende wirtschaftliche Selbsthilfeorganisationen haben wir die Gewerkschaften und die Genossenschaften anzusprechen. Ihnen ist es in allererster Linie zu verdanken, dass in dieser krisenschweren Zeit der Einfluss der Arbeiterklasse auf das Wirtschaftsleben überhaupt erhalten blieb.

Leider ist in weiten Kreisen der arbeitenden Bevölkerung häufig die Meinung vertreten, der jetzige Stillstand in der Vorwärtsentwicklung der Wirtschaftsorganisationen sei zum grossen Teil auf das Versagen der verantwortlichen Führer zurückzuführen. Die Hetzreden und die Hetzschriften der arbeiterfeindlichen Kreise fördern diese Stimmung in jeder Weise. Grosse Arbeiterschichten werden so einem übertriebenen Radikalismus in die Arme getrieben, zum Schaden der Arbeiterbewegung. Sie werden zu einem einflusslosen Spielball in der Wirtschaft. Aber gerade in dieser schweren Zeit sind Selbstbestimmung und stärkste Aktivität in den grossen Organisationen oberstes Gebot der Stunde.

Selbstbestimmung! Dieses Wort müsste man heute allen Gewerkschaftsmitgliedern immer wieder zurufen. Nur wenn jeder an den gewerkschaftlichen Grundsätzen festhält und so sein redlich Teil zur Erfüllung der grossen Aufgaben der Gewerkschaften beiträgt, kann es gelingen, die Stosskraft der Gewerkschaften zu erhöhen, den Gegner der Arbeiterschaft auf wirtschaftlichem Gebiet in Schach zu halten. Nur stärkste Mitarbeit aller Gewerkschaftsmitglieder kann der Führung den nötigen Rückhalt geben. Nur durch inniges Zusammenarbeiten aller Mitglieder und Führer meistern wir die schwere Zeit.

Der Arbeiter muss sich aber auch auf seine Aufgabe als Konsument, als Verbraucher seiner Rolle bewusst werden. Auf diesem Gebiet werden noch starke Kräfte verschleudert, ja geradezu gegen die Arbeiterschaft selbst verbraucht. Wenn diese zusammengefasst und planmässig geführt würden, dann wären sie ein grosses Plus für die Arbeiter in der Wirtschaft.

Jeder eifrige und aufmerksame Beobachter des Wirtschaftslebens muss staunen, mit welchem Raffinement und welcher Geiligkeit die bürgerlichen Kreise die Arbeiterschaft von dem genossenschaftlichen Zusammenschluss in den Konsumvereinen ablenken und Misstrauen gegen die Führer in die Verbrauchermassen säen. Diese Anstrengungen müssen auch den letzten Arbeiter und die letzte Arbeiterfrau zu der Überzeugung bringen, dass hier eine sich lohnende Sache vertreten wird. Und dem ist auch so.

Durch den genossenschaftlichen Zusammenschluss in Konsumvereine und durch die Bedarfsdeckung der Verbraucher in diesen Organisationen wird ein beachtlicher Teil des Volkseinkommens im wirtschaftlichen Kreislauf dem privaten Handel entzogen und zu einer planmässigen, dem Verbraucher selbst dienenden Wirtschaftsweise verwandt. Das Hauptaugenmerk ist hier natürlich auf die gute und reelle Versorgung der Verbraucher gerichtet. Der Profit spielt im Genossenschaftsleben keine Rolle, zumal ja am Jahreschluss der Überschuss den Mitgliedern als Dividende ausbezahlt oder auf Sparguthaben gutgeschrieben wird.

Und hier liegt die Gefahr für den Einzelhandel. Obwohl erst etwa ein Zehntel des Gesamtumsatzes in Deutschland durch die Konsumvereine geht, sind sie schon zu einer Macht geworden, die im Wirtschaftsleben, in der Preisbildung eine grosse Rolle spielt. Es ist nicht mehr möglich, dass im Einzelhandel Wucherpreise ungehemmt verlangt werden können und dadurch die schwer errungenen Früchte gewerkschaftlicher Arbeit wieder zunichte gemacht werden. Der Einzelhandel muss sich sehr oft den Preisen der Konsumvereine, wenn auch widerwillig, anpassen, seine Machtstellung wird wesentlich eingeschränkt. Wir sehen hier, wie die genossenschaftliche Arbeit der Konsumvereine in geradezu idealer Weise die gewerkschaftliche Arbeit ergänzt.

Wenn dann noch berücksichtigt wird, dass die Konsumvereine als Bollwerk der Verbrauchermassen zur späteren Errichtung der planmässigen Bedarfsdeckungswirtschaft in die kapitalistische Wirtschaft eingebaut sind, erkennt man sofort die grosse Bedeutung, die ihnen bei der Einflussnahme der arbeitenden Klassen in die Wirtschaft zukommt.

Leider wird auch dieser Weg, der Arbeiterschaft zu starkem Einfluss auf das Wirtschaftsleben zu verhelfen, nicht so erkannt und beschritten, wie es angesichts der gegnerischen Angriffe auf die Lebenshaltung der Arbeiterschaft unbedingt notwendig ist. Wenn alle Einkommen der breiten Massen, alle durch intensive Gewerkschaftsarbeit erlangten und verbesserten Löhne und Gehälter durch planmässige Genossenschaftsarbeit in den Kreislauf der Wirtschaft gelangten, würde es weit besser um die Macht der Arbeiterklasse in der Wirtschaft und um ihre Lebenshaltung selbst stehen. Leider bedenken aber Millionen von Lohn- und Gehaltsempfängern nicht, dass sie durch ihre planlose und unüberlegte Wirtschaftsführung im kleinen ihren Gegnern im grossen den Rücken stärken und sich selbst ihrer Machtposition berauben.

Selbstbestimmung! muss auch hier allen Nörglern und Missmutigen zugerufen werden. Erst wenn alle Arbeiter die Quellen ihrer wirtschaftlichen Kräfte restlos ausnutzen, kann selbst in Krisenzeiten nicht nur die Position in wirtschaftlicher Hinsicht erhalten werden, es lassen sich auch dann noch Fortschritte erzielen. E. K.

Um den Tarifvertrag für Berlin

Über die wahren Gründe, die den Sonderschlichter Dr. Kimmich veranlaßt haben, entgegen seiner früheren Auffassung die weiteren Verhandlungen über den Mantelvertrag für zwecklos zu erklären und den bereits angesetzten Termin aufzuheben, ist Näheres noch nicht bekanntgeworden. Das „Deutsche Holzgewerbe“, das Organ der Vabeho, beschränkt sich darauf, an den Abdruck des Schreibens des Sonderschlichters die Bemerkung zu knüpfen: „Damit ist die Frage über weitere Mantelvertragsverhandlungen, die wir in zwei Artikeln hier behandelt haben, erledigt.“ Ob und welche Antwort die Vabeho auf die beim Reichsarbeitsminister eingelegte Beschwerde wegen der Anberaumung eines neuen Termins durch den Sonderschlichter erhalten hat, wird nicht mitgeteilt.

In der „Fachzeitung“ veröffentlicht Herr Paeth den Brief, den er als Protest gegen den auf den 8. Februar angesetzten Termin an den Sonderschlichter gerichtet hat. Er bemüht sich darin um den Nachweis, daß ein Beschluß der Kammer zur Verhandlung über einen Mantelvertrag nicht vorliege. Herr Paeth legt dann weiter dar, daß „Verhandlungen über einen Mantelvertrag für die Berliner Holzindustrie erstens zur Zeit nach keiner Richtung hin zweckentsprechend sind; zweitens die Abschließung eines Mantelvertrages zur Zeit unmöglich ist; und drittens in keiner Beziehung zu befürchten ist, daß irgendwelche Komplikationen in der bereits völlig daniederliegenden Produk-

tion durch das Nichtvorhandensein eines Mantelvertrages auftreten könnten“. Aus diesen Gründen lehnt Herr Paeth nochmalige Verhandlungen über einen Mantelvertrag ab.

Das Schreiben des Herrn Dr. Kimmich, durch welches dieser den anberaumten Termin aufhebt, bezeichnet Herr Paeth als die Antwort auf seinen Brief. Das ist vermutlich ein Irrtum, wahrscheinlicher ist es, daß eine höhere Macht den Sonderschlichter veranlaßt hat, den Wünschen der Berliner Unternehmer zu entsprechen, die zur Zeit keinen Tarifvertrag wollen.



Verhandlungen für Schlesien

Am 4. und 5. Februar fanden in Breslau die Verhandlungen für den Bezirk Schlesien statt. Die mit der Ladung verbundene Strafanordnung beim Ausbleiben hatte bewirkt, daß die Innungsvertreter erschienen waren. Der Vorstand des Tischlerinnungsverbandes hat inzwischen auch die ihm in der Verhandlung am 14. Januar erteilte Rechtsbelehrung kapiert. Er legte eine Liste mit 89 Innungen vor, die ihm Vollmacht erteilt hatten. Diese Erweiterung der Rechtskenntnisse des Innungsvorstandes und seines streitbaren Syndikus war aber das einzige positive Ergebnis der Breslauer Verhandlungen.

Die Unternehmer wollten von der Wiederherstellung des alten Vertrages in irgendeiner Form nichts wissen. Für den Abschluß eines Vertrages wären sie schließlich zu haben, aber das müßte ein Vertrag sein, der es den Unternehmern gestattet, zu schalten und zu walten, wie sie wollen. Den Arbeitern müßte durch den Vertrag die Pflicht auferlegt werden, sich ohne Widerspruch dem Willen der Unternehmer zu fügen.

Auf die Einzelheiten der Vertragswünsche der Unternehmer einzugehen, erübrigt sich. Für die wahre Einstellung der Unternehmer ist das Wort des Syndikus des Landesverbandes, des Rechtsanwalts Dr. Rubel, kennzeichnend: „Im April haben wir ja doch das Dritte Reich.“ Anscheinend schwören nicht nur der Vorsitzende des Landesverbandes und sein Syndikus, sondern auch noch andere Mitglieder auf Hitlers Drittes Reich, in dem die Unternehmer die Herren und die Arbeiter die Knechte sind, die mit Almosen abgespeist werden.

Der Schlichter versuchte zunächst eine Verständigung in der Lohnfrage herbeizuführen. Mit der Begründung, daß die Löhne schon so weit gesenkt seien, daß sie wesentlich erhöht werden müßten, um sie auf den Stand von Anfang 1927 zu bringen, lehnten die Unternehmer jede erträgliche Regelung ab. Auch der Schlichter war für die Anwendung der Bestimmungen der Notverordnung auf die Löhne in Schlesien nicht zu haben. Er äußerte sich aber auch nicht über das, was er für angemessen hielt, son-

dern beschränkte sich darauf, mit den Unternehmern gegen die Anträge der Arbeiter zu stimmen. Dann wurde als Beschluß verkündet, daß in der Schlichterkammer eine Mehrheit für einen Schiedsspruch nicht zu finden war. Die Verhandlungen für Schlesien waren ausgegangen wie das Hornberger Schießen.

Der Schlichter glaubte noch ein übriges tun zu sollen, indem er die Unternehmer ermahnte, die Löhne nicht noch weiter zu senken. Wirksamer als diese Ermahnung wird es sein, wenn unsere schlesischen Kollegen deutlich bekunden, daß sie treu zur Organisation stehen. Auch in Schlesien muß das laute Bekenntnis der Holzarbeiter zur Eisernen Front die Unternehmer davon überzeugen, daß ihre Hoffnung auf das kommende Dritte Reich vergeblich ist.

Verhandlungen für Thüringen

Nach dem Ausgang der Verhandlungen für Schlesien war das Ergebnis der Verhandlungen, die auf den 8. Februar in Weimar angesetzt waren, unschwer vorauszusehen. Auch hier waren die Innungsvertreter nur durch die Strafanordnung zum Erscheinen veranlaßt worden. Die Vertreter des Mitteldeutschen Tischlerfachverbandes sowie des Vereins Thüringischer Holzindustrieller, der nur durch seinen Syndikus vertreten war, wetteiferten in der Bekundung ihrer Abneigung gegen den Abschluß eines Tarifvertrages. Der Sonderschlichter, Herr Dr. Kimmich, beschränkte sich deshalb auch auf den Versuch, eine Verständigung in der Lohnfrage herbeizuführen. Dieser Versuch mußte bei der Einstellung der Unternehmer ergebnislos bleiben. Diese erklärten, daß, wenn der Spitzenlohn auch noch so niedrig angesetzt werde, für die meisten der noch beschäftigten Arbeiter eine Lohnerhöhung eintreten müßte. Bei ihrer grundsätzlichen Gegnerschaft gegen einen Tarifvertrag hatten sie keine Veranlassung, einen Vorschlag für die Lohnregelung zu machen. Auch der Schlichter vermied es, einen Vorschlag zu machen. Er verzichtete aber auch auf eine Abstimmung. Das Verfahren für Thüringen wurde also vertagt. Allerdings dürfte die Form von geringer Bedeutung sein, denn offenbar betrachtet es Herr Dr. Kimmich als eine Vertagung auf den St.-Nimmerleins-Tag.

Säger in den Frankenkreisen

Am 8. Februar fanden die Lohnverhandlungen für die Sägewerke im Lohnbezirk Ober-, Mittel- und Unterfranken vor dem Schiedsgericht statt. Der Streit über die Ortsklasseneinteilung wurde durch eine bindende Entscheidung beendet. Über den Lohn wurde ein Schiedsspruch gefällt, durch welchen die Lohn tafel vom 17. April 1926 wiederhergestellt wird. Demnach beträgt der Lohn des 22 Jahre alten Arbeiters der Berufsgruppe A in Nürnberg und Fürth 80 Pf., in den Ortsklassen I bis V 80, 77, 68, 62, 57 und 51 Pf. Zu diesem Lohn kommt in den Kistenfabriken in Nürnberg und Fürth ein Zuschlag von 2 Pf. Diese Regelung hat Wirkung ab 15. Februar und ist erstmalig zum 30. April kündbar.

Eine RGO.-Pleite

Um die Holzarbeiter besser für ihre Zwecke bearbeiten zu können, hat die Kommunistische Partei ein eigenes Blatt unter dem Namen „Der rote Holzarbeiter“, Reichsorgan der RGO., Industriegruppe Holz“ herausgegeben. Das Blatt hat auch nach Kräften über unseren Verband geschimpft, um seinen Daseinszweck zu erfüllen. Wir haben es ruhig gewähren lassen; warum soll man auch den Mops stören, wenn es ihm Vergnügen macht, den Mond anzubellen. Das Gekläff ist aber den RGO.-Männern auf die Nerven gegangen; sie haben gefunden, daß „Der rote Holzarbeiter“ den Groschen nicht wert war, den man ihnen dafür abforderte. So bekam der Mops die Schwindsucht, und er ist daran gestorben. — Friede seiner Asche!

Mit Löffelmann diese Nummer ist am 8. Wochentag fertig



Holzindustrie



Erhöhung verschiedener Holz- und Holzwarenzölle

Am 6. Februar meldeten die Tageszeitungen, daß „die Reichsregierung im Einvernehmen mit dem Reichsforstwirtschaftsrat beschlossen habe, die Einfuhrzölle für Hartholz und Hartholzzeugnisse zu erhöhen, und zwar ungefähr auf das Doppelte der heutigen Sätze“. Der Reichsforstwirtschaftsrat, das heißt die Waldbesitzerverbände, ist über den Beschluß der Reichsregierung mithin unterrichtet gewesen, was den „Deutschen Forstwirt“ jedoch nicht hindert, so zu tun, als ob den Waldbesitzern die Zollerhöhung „ziemlich überraschend“ komme. Diese Ausrede soll die Freude über ihren Erfolg etwas verschleiern. Die Zollerhöhungen sind ein Erfolg der Waldbesitzer, wenn ihre Hauptwünsche zunächst auch noch unerfüllt geblieben sind. Zunächst, den Wechsel auf restlose Erfüllung haben sie aber bereits in der Tasche.

Der „Deutsche Forstwirt“ schätzt, daß von der Einfuhrerschwerung etwa 6 bis 7 Prozent der gesamten Holzeinfuhr betroffen werden. Damit sei der Forstwirtschaft nicht geholfen, alle Holz- und Holzwarenzölle müßten erhöht werden. Das ist auch die Ansicht der Reichsregierung, sie kann im Augenblick aber nicht so, wie sie gern möchte, denn für die meisten Waren bestehen handelsvertragliche Bindungen, die erst um die Jahreswende 1932/33 gelöst werden können. Dann kommen weitere Zollerhöhungen, denn in der Regierungserklärung heißt es, die jetzigen Zollerhöhungen „stellen nur einen ersten Schritt bei der Bekämpfung der Unrentabilität der Forstwirtschaft dar“.

Die Reichsregierung begründet ihre Entscheidung mit der verhängnisvollen Lage der Forstwirtschaft. Die Nutzholzpreise lägen heute bei wichtigen Sortimenten um 50 Prozent und mehr unter denen des Jahres 1928 und 20 bis 50 Prozent unter denen des Jahres 1912. Die Bruttoeinnahmen blieben fast durchweg erheblich hinter den Gestehungskosten zurück. Darunter litten nicht nur die privaten Waldbesitzer, sondern auch die Gemeinden und die Länder. Ohne Hebung der Rentabilität des gemeindlichen und staatlichen Forstbesitzes werde eine Gesundung der öffentlichen Finanzen kaum zu erreichen sein.

Das alles ist so richtig wie folgendes: Führen die Zollerhöhungen zu einer merklichen Steigerung der Holzpreise, so führt dies zu einer Schädigung der holzverbrauchenden Industrien. Diese leiden unter dem „Erdbeben der Preise“ ebenso sehr wie die Forstwirtschaft. Daran hat die Reichsregierung anscheinend nicht gedacht. Oder glaubt sie diese Schädigung dadurch wettmachen zu können, indem sie auch alle Holzwarenzölle erhöht? Dann ist sie bestimmt auf dem Holzwege!

Zugegeben ist, daß die Reichsregierung sich für ihre Aktion einen ziemlich günstigen Zeitpunkt ausgesucht hat. In fast allen Ländern werden zur Zeit die Holz- und Holzwarenzölle erhöht, oder es werden Einfuhrkontingente für die Erzeugnisse der Holzindustrie festgesetzt. Die Folgen dieser allgemeinen Zollrüstung für die deutsche Ausfuhr sind im Augenblick noch nicht abzusehen, wir befürchten jedoch einen starken Ausfuhrückgang.

Im einzelnen enthält die Verordnung der Reichsregierung folgende Bestimmungen: Für unbearbeitetes Hartholz von Hainbuche, Esche, Nußbaum, Hickory und Obstbäumen bleibt der bisherige Zollsatz von 12 Pf. bestehen, für anderes Hartholz erhöht er sich auf 24 Pf. Auch für in der Längsrichtung beschlagenes Hartholz der genannten Holzarten gilt der alte Zollsatz von 50 Pf., für alle anderen Harthölzer erhöht er sich auf 1 Mk. Bei Schnittholz wird die gleiche Unterscheidung gemacht: für die genannten Hartholzarten beträgt der Zoll 1 Mk., für anderes Hartholz 2 Mk. Für

Eisenbahnschwellen erhöht sich der Zollsatz von 40 auf 80 Pf., für Holzplasterklötze von 1,25 auf 2,50 Mk., für Naben, Felgen und Speichen von 1 auf 2 Mk., für Faßholz von 50 auf 1 Mk. (nur bei Faßholz von Eiche bleibt es beim bisherigen Zoll), für Holzmehl und Holzwole von 1,20 auf 2,40 Mk., für rohe Furniere von 10 auf 15 Mk., für Sperrholz von 10 auf 20 Mk. (für gewisse Sperrholzsorten gilt der Vertragssatz von 7,50 Mk.), für unverleimte und unfurnierte Parkettbodenteile von 12 auf 18 Mk., für verleimte und furnierte Parkettbodenteile von 20 auf 30 Mk., für bearbeitete Parkettbodenteile von 24 auf 36 Mk., für rohe Möbel und Möbelteile aus hartem Holz von 16 auf 30 Mk., für bearbeitete von 20 auf 40 Mk., für furnierte rohe Möbel und Möbelteile von 20 auf 50 Mk., für bearbeitete von 26 auf 60 Mark, für Holzwerkzeuge und Schusterleisten aus Zolltarifnummer 628 von 8 auf 30 Mk., für solche aus Zolltarifnummer 629 von 18 auf 60 Mk. und für solche aus Zolltarifnummer 630 von 40 auf 60 Mk. Alle Zollsätze beziehen sich auf einen Doppelzentner.

Möbelausfuhr nach Frankreich

Vor acht Tagen haben wir über die zunächst ergebnislosen Verhandlungen zwischen Unternehmervvertretern der deutschen und französischen Möbelindustrie berichtet. Inzwischen ist es zu einer Verständigung gekommen. Nach der getroffenen Vereinbarung kann Deutschland im laufenden Jahre 23 000 Doppelzentner Möbel nach Frankreich ausführen, und zwar unter Zugrundelegung der nach dem französischen Zolltarif in Frage kommenden Brutto- und Nettogewichte. Das Gesamtkontingent ist untergeteilt in 19 000 Doppelzentner für das Saargebiet und 4000 Doppelzentner für Frankreich. Möbel aus gebogenem Holz (Bugholzmöbel) und Stuhl-sitze fallen nicht unter das Abkommen. Die 23 000 Doppelzentner sind etwa zwei Drittel der deutschen Möbelausfuhr nach Frankreich im Jahre 1931.

Um zu verhüten, daß die für das Saargebiet bestimmten Möbel vom Saargebiet weiter nach Frankreich eingeführt werden, sind bestimmte Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Insbesondere müssen alle Möbel und Stühle, die in das Saargebiet eingeführt werden, vom 1. März 1932 an mit einem Brennstempel versehen sein, der das Wort „Saarkontingent“ trägt und genügend sichtbar angebracht werden muß.

Die Kontingentierung soll am 1. März 1932 in Kraft treten. Das Jahreskontingent soll in vier gleich große Vierteljahreskontingente eingeteilt werden. Nichtausgenutzte Mengen eines Vierteljahreskontingentes können auf das nächste Vierteljahr übertragen werden.

Der Vertrag sieht außerdem bei Streitigkeiten schiedsgerichtliche Regelung durch einen von der Internationalen Handelskammer zu bestimmenden Sachverständigen vor. Er ist abgeschlossen für ein Jahr, vom 1. Januar 1932 bis 1. Januar 1933, und sieht eine Revisionsmöglichkeit vor für das vierte Vierteljahr 1932 sowie für den Fall einer Erhöhung der französischen Zölle und für den Fall, daß die im Saargebiet einzurichtenden Kontrollmaßnahmen sich als unwirksam erweisen sollten.

Die Verteilung des Kontingents auf die deutschen Ausfuhrfirmen erfolgt durch eine von der Reichsregierung zu beauftragenden Stelle. Wer diese Stelle sein wird, ist noch nicht bekannt. Wir erwarten jedoch, daß dafür eine Person oder eine Organisation ausgesucht wird, von der man die Gewähr hat, daß sie die Verteilung der Kontingentsmenge völlig unparteiisch vornimmt. Die Kontingentsverteilung darf nicht der Stützpunkt eines Unternehmervverbandes oder eines Interessentenbündels sein oder werden. Wie groß diese Gefahr ist, haben gewisse Vorkommnisse

in verschiedenen Außenhandelsstellen der Inflationszeit bewiesen.

Im übrigen ist die Verteilung der Kontingente keine reine Unternehmerangelegenheit, die Arbeiter sind daran mindestens ebenso stark interessiert wie die Unternehmer. Die Hinzuziehung von Gewerkschaftsvertretern zu den Arbeiten der Kontingentsverteilung ist eine Selbstverständlichkeit und zugleich eine volle Sicherheit dafür, daß die Verteilung der Kontingente ohne Ansehen der Person erfolgt.

Bindemittel zur Herstellung von Sperrholz

Von Ingenieur Alfred Nauck

An erster Stelle von allen in der Sperrholzfabrikation gebrauchten Bindemitteln steht der Kaseinleim. Kasein wird aus Kuhmilch hergestellt, in der es mit etwa 3 Prozent enthalten ist. Man kann das Kasein entweder durch natürliche Säuerung oder durch künstlichen Säurezusatz zur Magermilch scheiden, worauf es getrocknet und gemahlen oder als ungemahlene, flockenartige Stoffteile in den Handel kommt. Vorzugsweise wird Kasein aus Neuseeland, Frankreich und Argentinien eingeführt. Der Vorteil des Kaseinleims liegt darin, daß er im Gegensatz zum Knochen- und Lederleim nach der Abbindung in der heißen Presse keine Abkühlung erfordert, so daß man den Leimprozeß in kürzerer Zeit als bei der Verwendung von Lederleim durchführen kann. Der wirtschaftliche Hauptvorteil des Kaseins besteht jedoch in seiner äußerst geringen Wasserempfindlichkeit, die man nahezu als wasserfest ansprechen kann. Hierin ähnelt der Kaseinleim dem Blutalbumin. Allerdings kann man von einer absoluten Wasserfestigkeit weder bei der Kaseinverleimung noch bei einer anderen Bindung sprechen. Das Problem einer wasserfesten Verleimung ist durchaus noch offen. Von einer einwandfreien, praktisch brauchbaren Kaseinverleimung ist zu fordern, daß sich nach 48stündigem Lagern unter Wasser im Furnier keine Ribbildung zeigt und die Lagen nicht abblättern, ferner daß die Leimbindung noch von einer gewissen Scherfestigkeit ist.

Blutalbumin als Bindemittel bei Sperrholz wird bei uns nur in geringem Maße gebraucht und dann meist mit Kasein gemischt. Auch dieses Bindemittel kommt vorzugsweise aus Übersee, und zwar aus Argentinien und Nordamerika. Albumin ist das im Blut enthaltene Eiweiß. Es kommt meist flüssig zur Verarbeitung, sofern sich die großen Schlachthäuser in unmittelbarer Nähe der Sperrholzfabriken befinden. Blutalbumin ist jedoch auch in trockenem Zustande im Handel erhältlich. Doch sprechen gegen eine umfassendere Verwendung dieses Bindemittels verschiedene wirtschaftliche, technische und hygienische Gründe.

Leder- oder Knochenleim wird gegenüber den vorgenannten Bindemitteln vielfach trotz einiger Nachteile bevorzugt. Zur Auflösung dieser Leime wird verhältnismäßig wenig Wasser benötigt. Nach dem Auftragen muß der Leim etwas antrocknen, so daß vor dem Zusammenpressen der zu verleimenden Holzteile schon ein großer Teil der Leimfeuchtigkeit wieder verdunstet und damit die Möglichkeit einer erheblichen Wasserabgabe an das Holz vermindert ist. Die bei der Lösung des Leimes entstandene Gallerte wird unter dem Einfluß der Preßdruckhitze wieder flüssig und bindet erst dann vollständig ab, wenn die Heizplatten durch Zuführung von kaltem Wasser abgekühlt werden. Die Nachteile der Leder- und Knochenleime liegen vornehmlich darin, daß die Heizplatten der Presse zum Abbinden abgekühlt werden müssen, ferner haben diese Art Leime eine nur geringe Widerstandsfähigkeit gegen auftretende Feuchtigkeitseinflüsse.

Von sonstigen, für die Herstellung von Sperrholz wichtigen Bindemitteln können

noch die verschiedenen Pflanzen- und Fischleimarten hervorgehoben werden, ferner die aus verschiedenen Klebstoffen bestehenden Kaltleime, unter denen neuerdings ein Spezialleim empfohlen wird, der aus einer Mischung von synthetisch hergestellten Klebstoffen und aus Eiweißstoffen besteht. Die mit diesem neuartigen Spezialleim angestellten Untersuchungen sind günstig verlaufen, so daß man vielleicht diesen Spezialleim in absehbarer Zeit mehr für die Zwecke der Sperrholzfabrikation heranziehen kann.

Zum Schluß möge jedoch als einschneidendste und wertvollste Verbesserung der Sperrholzbindung die Schaffung eines Leimfilmes erwähnt werden. Es soll nämlich versucht werden — und die Versuche sind schon ziemlich weit vorgeschritten —, einen aus Leim bestehenden, trockenen Film herzustellen, der sich ohne Wasserzusatz unter den heißen Preßplatten auflöst und alsdann endgültig abbindet. Wenn es sich herausstellt, daß dieses neue Bindematerial auch nach der Abbindung genügend wasserfest bleibt, so wäre das langwierige und umständliche Verleimungsproblem bei der Sperrholzerstellung der idealen Lösung sehr nahegekommen. Obgleich wir in den vorbenannten verschiedenen Bindemitteln immerhin brauchbare Leime für Sperrholzplatten haben, so wäre gerade der trockene Leimfilm für die Fabrikation des Sperrholzes von ganz außerordentlicher Bedeutung.

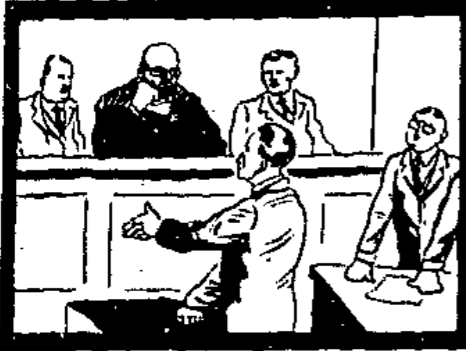
Bleistift-Konzentration

In diesen Spalten ist wiederholt über den seit langem geplanten Zusammenschluß der Johann Faber AG. in Nürnberg, der A. W. Faber-Castell-Bleistiftfabrik AG. in Stein bei Nürnberg und der Koh-i-noor Bleistiftfabrik L. und C. Hardtmuth in Budweis (Tschechoslowakei) berichtet worden, jetzt hat dieser Plan endgültige Gestalt angenommen. Am 30. Januar fanden außerordentliche Generalversammlungen der beiden deutschen Gesellschaften statt, in denen der Zusammenschlußvertrag und der Interessengemeinschaftsvertrag mit der tschechoslowakischen Gesellschaft angenommen wurden.

Zwischen der Johann Faber AG. und der A. W. Faber AG. tritt eine Betriebsgemeinschaft ein, „zwecks Ersparnis im Einkauf, in der Lagerhaltung und in der Fertigung“. Die Geschäftsführung dieser Betriebsgemeinschaft steht beiden Gesellschaften gemeinsam zu. Dr. K. Hofmann, Vorstandsmitglied der A. W. Faber-Castell-Bleistiftfabrik AG., tritt in den Vorstand der Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber AG., Dr. K. Benecke, Vorstandsmitglied der Bleistiftfabrik vorm. Johann Faber AG., in den Vorstand der A. W. Faber-Castell-Bleistiftfabrik AG. ein. Von dem Geschäftsergebnis der beiden Firmen treffen auf A. W. Faber 65 Prozent, auf Johann Faber 35 Prozent.

Der Interessengemeinschaftsvertrag zwischen den beiden Faberschen Gesellschaften und der Koh-i-noor Bleistiftfabrik L. u. C. Hardtmuth bezweckt im wesentlichen die Ausschaltung der Konkurrenz auf den in- und ausländischen Märkten sowie die Zusammenfassung und bessere Ausnutzung der betriebstechnischen und wissenschaftlichen Erfahrungen. Die rechtliche Selbständigkeit der beteiligten Unternehmen bleibt im vollen Umfange aufrechterhalten. Im Hinblick auf die in den letzten Monaten eingetretene Änderung der allgemeinen Wirtschaftslage sowie auf die außerdeutschen Währungs- und Zollverhältnisse ist von der seinerzeit in Aussicht genommenen Gründung einer Dachgesellschaft in der Schweiz Abstand genommen worden.

Die Verträge zwischen den drei Gesellschaften sollen auf die Dauer von 75 Jahren abgeschlossen sein; sie verlängern sich jeweils um 20 Jahre, wenn sie nicht zwei Jahre vor Ablauf gekündigt werden.



Arbeitsrecht und Betriebsrat



Die Verzichtsklausel im Mantelvertrag

Im Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe vom 5. Juni 1929, dessen Bestimmungen noch in zahlreichen Bezirkstarifverträgen gelten, lautet der § 27, Absatz 2: „Die Einleitung eines Streitverfahrens über die Lohnhöhe ist nur innerhalb 4 Wochen nach der Einstellung des Arbeitnehmers oder des Entstehens des Streitfalles zulässig.“

Auf diese Vertragsbestimmung hat sich eine Reihe von Unternehmern berufen, die ihren Lehrlingen nicht die tariflichen Entschädigungssätze gezahlt hatten und auf die Nachzahlung der Differenz zwischen diesen Sätzen und dem wirklich gezahlten Betrag verklagt wurden. Ein solcher Rechtsstreit schwebte seit längerer Zeit zwischen einigen Lehrlingen in Fürstentum und ihren Lehrmeistern. Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Lehrmeister zur Nachzahlung ziemlich erheblicher Beträge verurteilt. Nunmehr hat das Reichsarbeitsgericht durch Urteil vom 6. Januar 1932 (RAG. 219/1931) die von den beklagten Unternehmern eingelegte Revision zurückgewiesen.

In den Entscheidungsgründen bestätigt das Reichsarbeitsgericht auf neue, „daß die als Kostgeld bezeichnete tarifvertragliche Vergütung in Wahrheit ein Entgelt für geleistete Arbeit, also wirklichen Arbeitslohn darstellt. Die Auffassung entspricht der Rechtsprechung, wie sie insbesondere auch für den Bereich des Holzgewerbes ergangen ist“. Andererseits wird aber auch die in anderen Urteilen des Reichsarbeitsgerichts ergangene Entscheidung, wonach für die durch den Besuch der Berufsschule versäumte Arbeitszeit Kostgeld nicht zu zahlen sei, erneut bestätigt. Diese Frage war übrigens hier nicht strittig.

Die Auslegung, welche die beklagten Unternehmer dem oben zitierten Absatz 2 des § 27 des Mantelvertrages gaben, ist bereits vom Haupttarifamt in einem anderen Streitfall als irrtümlich zurückgewiesen worden, und das Landesarbeitsgericht hat sich auf diese Entscheidung berufen. Das Landesarbeitsgericht hatte in seinen Entscheidungsgründen auf die Entscheidung des Haupttarifamts vom 23. Juli 1930 nicht nur Bezug genommen, sondern sie auch ergänzt. Es hat darauf hingewiesen, daß bei Lehrverhältnissen ein besonderer Grund zu schleuniger Austragung aufkommender Meinungsverschiedenheiten nicht in gleicher Weise vorliege wie bei sonstigen Arbeitsverhältnissen, die rasch eingegangen würden und rasch wieder gelöst werden könnten und in ihren tatsächlichen Beziehungen schwieriger nachprüfbar seien. Diesem Gesichtspunkt, der aber nur vom Landesarbeitsgericht, nicht aber vom Haupttarifamt geltend gemacht wurde, vermochte das Reichsarbeitsgericht nicht heizutreten. Es sagt: „die Entscheidung des Haupttarifamts ist für die Gerichte nicht bindend, da sie nicht in einer Sache der Tarifvertragsparteien, sondern in einer Streitigkeit zwischen einem einzelnen Arbeitgeber und einem einzelnen Arbeitnehmer ergangen ist. Immerhin kann sie als Auslegungsmoment für den Willen der Tarifvertragsparteien mit herücksichtigt werden.“

Dagegen stimmt das Reichsarbeitsgericht der Auffassung der Vorinstanz darin bei, daß es sich im vorliegenden Rechtsstreit überhaupt nicht um einen Streit über die Lohnhöhe im Sinne der Tarifbestimmung handelt. Als Streitigkeit über die Lohnhöhe im Sinne der Tarifbestimmung können nur solche Streitigkeiten in Frage kommen, die auf der Tarifvertragsgrundlage zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer entstehen. Im vorliegenden Fall haben die Beklagten in erster Linie best. ten, daß die Bestimmungen des Tarifvertrags auf die Lehrlinge anwendbar sind. „Es handelte sich also in erster Linie nicht um einen Streit

über die Lohnhöhe, sondern über den Grund und die Art des dem Kläger zustehenden Anspruches. Auf die Geltendmachung und Erledigung dieses Streites kann die in Frage stehende Tarifbestimmung weder ihrem Wortlaut, noch ihrem Sinne nach Anwendung finden.“

Aus diesen Erwägungen heraus hat das Reichsarbeitsgericht die Revision zurückgewiesen, so daß die beklagten Unternehmer nunmehr endgültig zur Zahlung verurteilt sind. Dieses Urteil ist deshalb wichtig, weil an verschiedenen Stellen eine ganze Anzahl Klagen anhängig sind, bei denen es sich im wesentlichen um die gleichen Rechtsfragen handelt. Diese Klagen sind zum Teil schon seit Jahren anhängig. Hoffentlich werden die Verfahren nun in beschleunigtem Tempo zum Abschluß gebracht.

Für wen gilt der Tarifvertrag?

Ein Mitglied des Metallarbeiterverbandes trat im Sommer 1930 in einer Pianofortefabrik in Leipzig als Mechaniker in Arbeit; mit ihm war ein Wochenlohn von 30 Mk. vereinbart. Nach dem damals geltenden Vertrag, der vom Deutschen Holzarbeiter-Verband für die Leipziger Musikinstrumentenindustrie abgeschlossen war und dem der Betrieb unterstand, hätte der Arbeiter Anspruch auf einen höheren Tariflohn. Er klagte wegen der Differenz, wurde aber mit seiner Forderung in allen Instanzen abgewiesen.

Der Kläger gründete seinen Anspruch auf die Bestimmung des Vertrages, wonach das Lohnabkommen „auf alle Arbeiter, die in dem Betrieb beschäftigt sind, mit Ausnahme der Maschinisten und Heizer“, Anwendung findet. Das Reichsarbeitsgericht hat in seiner Entscheidung vom 7. Oktober 1931 (RAG. 713/1930) das Urteil der Vorinstanz als zutreffend anerkannt, daß der Kläger dem Tarifvertrag nicht unterstand. Da der Vertrag nicht allgemeinverbindlich war, unterstanden ihm auf Arbeiterseite nur die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Dieser Verband hätte den Vertrag kraft Vollmacht auch für Angehörige anderer Verbände, also etwa des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, abschließen können. Es wäre auch angängig gewesen, diese Vollmacht als formlos oder als stillschweigend erteilt anzusehen. Aber dann hätte der Kreis der Tarifbeteiligten im Tarifvertrag fest umschrieben sein müssen. Daß der Tarifvertrag nach seinem Wortlaut für alle im Betrieb beschäftigten Arbeiter Anwendung finden soll, genüge nicht, denn nach der eigenen Angabe des Klägers hätte der Holzarbeiter-Verband gar nicht für alle Arbeiter abschließen wollen.

Das Reichsarbeitsgericht bestätigt, daß es auf die Form der Vollmacht nicht ankomme, aber der Tarifvertrag muß schriftlich abgeschlossen sein. In ihm muß es ausgesprochen sein, wenn der Vertrag auch in Vertretung einer anderen Organisation abgeschlossen ist. Der Tarifvertrag muß die Personen und Personenverbände oder -vereinigungen bezeichnen, die ihn abschließen und für die er gelten soll.

Wider Treu und Glauben

Wer einen Vertrag abschließt mit der Absicht, die übernommenen Verpflichtungen nicht zu erfüllen, handelt unehrlich. Diesem Grundsatz wird wohl jedermann zustimmen. Im Wirtschaftsleben haben sich aber eigenartige Moralbegriffe herausgebildet; mancher Unternehmer, der sonst auf die Wahrung seines Rufes peinlich bedacht ist, findet nichts Anstößiges darin, seine Arbeiter um ihre Ansprüche aus dem mit ihnen eingegangenen Vertrag zu betrügen.

Anlaß zu solchem moralwidrigen Verhalten gibt die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts, das durch seine Entscheidungen die durch die Tarifvertragsverordnung vorgeschriebene Unabdingbarkeit des Tariflohnes in bedenklicher Weise

durchlöchert hat. Die Tarifvertragsverordnung sagt zwar schlechthin, daß Arbeitsverträge, die von der tariflichen Regelung abweichen, unwirksam sind, das Reichsarbeitsgericht erklärt aber, daß damit lediglich ein Verzicht auf den Tariflohn für die Zukunft als unwirksam erklärt wird. Für die Vergangenheit kann der Arbeiter auf den ihm zustehenden Lohn verzichten und der Unternehmer kann ihn zu einem solchen Verzicht anhalten, wenn er dabei nur die nötige Vorsicht walten läßt.

Ehrliebende Unternehmer werden es ablehnen, auf diese Brücke zu treten. Der Tarifvertrag regelt das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter. Er ist aber auch eine gegenseitige Bindung der Unternehmer zur Verhütung unlauterer Konkurrenz auf Kosten des Arbeitslohnes. Dieser Gesichtspunkt scheint aber bei manchen Unternehmerorganisationen keine Rolle zu spielen. Sonst könnten sie ihren Mitgliedern nicht, wie es in zahlreichen Fällen geschehen ist, Anweisungen geben, wie sie ihre Arbeiter unter Ausnutzung der Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts um den Tariflohn betrügen können.

Zu dieser Betrachtung werden wir veranlaßt durch einen Aufsatz in der Nr. 3 der Zeitschrift „Das Badische Handwerk“, die von den Handwerkskammern Freiburg, Karlsruhe, Konstanz und Mannheim herausgegeben wird und u. a. Organ des Badischen Landesgewerbeamts ist. Volle eineinhalb Seiten werden dort darauf verwendet, den Handwerksmeistern klarzumachen, wie sie sich anzustellen haben, um sich vor der Verpflichtung zu drücken, ihren Arbeitern den Tariflohn zu zahlen. Kein Wort davon, daß es moralwidrig ist und eine Schädigung der eigenen Kollegen und des ganzen Gewerbes bedeutet, wenn sich ein einzelner den Verpflichtungen aus dem Tarifvertrag entzieht. Die Hauptsache ist, daß jeder Handwerksmeister weiß, welche Kunstgriffe er anwenden muß, um bei seinem unehrlichen Tun Erfolg zu erzielen. So fördern die Organisationen der Handwerksmeister Treu und Glauben im ehrsamem Handwerk.

Aufrechnung in der Arbeitslosenversicherung

Die Fälle sind nicht selten, wo einem Arbeitslosen, der an sich Anspruch auf Unterstützung hat, die Zahlung verweigert wird gemäß § 112b AVAVG. Dieser Paragraph schreibt vor, daß das Einkommen des Ehegatten auf die Arbeitslosenunterstützung anzurechnen ist, soweit es 35 Mk. in der Kalenderwoche übersteigt. Wird auf diese Weise der arbeitslos gewordenen Ehefrau die Unterstützung verweigert und der Ehemann wird nach einigen Wochen ebenfalls arbeitslos, dann entsteht die Frage, ob die Ehefrau nunmehr eine Wartezeit zurücklegen muß von dem Zeitpunkt an, da der Ehemann arbeitslos wurde, oder ob ihre Wartezeit von dem Zeitpunkt an zählt, da sie sich selbst arbeitslos gemeldet hat.

Eine weitere strittige Frage ist, ob in dem gleichen Fall die Zeit, da die Ehefrau wohl Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hatte, diese ihr aber gemäß § 112b nicht ausgezahlt wurde, als Unterstützungszeit auf die Höchstdauer der Unterstützung angerechnet wird.

Diese Fragen hat der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung (Entscheidung 4230) am 2. Oktober 1931 (IIIa Ar. 102/31) entschieden. Die Entscheidung geht dahin, daß eine neue Wartezeit nicht zurückzulegen ist. Ist also der Ehemann arbeitslos geworden, wenn seit der Arbeitslosmeldung der Ehefrau mehr als 14 Tage verflossen sind, dann hat die Frau sofort Anspruch auf Unterstützung.

Die Zeit, während der sie keine Unterstützung erhielt, wird ihr auch nicht auf die Unterstützungsdauer angerechnet. Die Laufzeit der Unterstützung beginnt mit der tatsächlichen Zahlung.

Die Bedürftigkeitsprüfung in der Krisenfürsorge

Die Höhe der Krisenunterstützung (Kru) sowie die Vorschriften über die Bedürftigkeitsprüfung werden durch Verordnung und Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. Oktober 1931 bestimmt. Die Höhe der Unterstützungssätze ist in tabellarischer Form in Nr. 50/1931 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlicht.

Die Arbeitslosenunterstützung (Alu) der Lohnklassen I bis IV wird in gleicher Höhe auch als Kru gezahlt; zu beachten ist aber, daß die Arbeitslosen ohne zuschlagberechtigte Angehörige jeweils nach den Sätzen der nächstniedrigeren Klasse unterstützt werden als die Arbeitslosen mit Familienzuschlägen. Für die Zuschlagempfänger ist die Kru der Lohnklasse VII die höchste, die sie erhalten können, für die Arbeitslosen ohne zuschlagberechtigte Angehörige dagegen die Kru der Lohnklasse VI. Auf die Kru wird ferner Einkommen (Gelegenheitsverdienst, Renten usw.), soweit es 20 Prozent der Unterstützungssätze übersteigt, voll angerechnet.

Ferner erfolgt Anrechnung des Einkommens von im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten, Eltern, Großeltern und Kindern. Jedoch bleibt ein Höchstbetrag von netto 20 Mk. pro Woche von dem Einkommen eines Angehörigen anrechnungsfrei. Dieser Betrag erhöht sich bis zu je weiteren 10 Mk. für den Fall, daß dieser Angehörige auf Grund einer rechtlichen oder auch sittlichen Verpflichtung einen anderen als den Arbeitslosen ganz oder überwiegend unterhält.

Beispiel: Die im Haushalt der Eltern lebende Tochter eines Arbeitslosen verdient netto 25 Mk. in der Woche. Der arbeitslose Vater bezog bislang Alu nach Lohnklasse VI mit Ehefrauenschlag 13,20 Mark. Die Kru würde nach Lohnklasse V 10,80 Mark betragen. Da aber der Verdienst der Tochter die anrechnungsfreie Höchstgrenze von 20 Mk. um 5 Mk. übersteigt, dieselbe ihre Mutter weder ganz noch überwiegend unterhält, werden die überschüssigen 5 Mk. dem Vater auf die Kru angerechnet, das heißt, er bekommt 5 Mk. weniger, heißt 5,80 Mk. wöchentliche Kru.

Da diese anrechnungsfreien Beträge von 20 bzw. 10 Mk. Höchstbeträge sind, liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden des Arbeitsamts, unter Umständen niedrigere Sätze als anrechnungsfrei festzusetzen.

Ausgenommen von dem anzurechnenden Einkommen sind lediglich Unterstützungen, die auf Grund eigener Vorsorge gegen Arbeitslosigkeit bezogen werden (Gewerkschaftsunterstützungen), ferner Wochenhilfeleistungen, Pflegezulage, Führerhundzulage, Zusatzrente nach dem RVG. und Wohlfahrtsunterstützungen.

Versagung der Kru erfolgt, wenn der auszuzahlende Betrag geringer als 50 Pf. ist oder wenn persönliche Verhältnisse des Arbeitslosen die Annahme rechtfertigen, daß er einer Unterstützung nicht bedarf oder wenn die besonderen Lebensverhältnisse des Unterstützungs ortes (z. B. auf dem Lande) dies rechtfertigen. In letzterem Falle muß die Kru jedoch gezahlt werden, wenn sonst die öffentliche Fürsorge in Anspruch genommen werden müßte, auch darf dann durch Kürzung die Kru nicht unter den Betrag sinken, der nach den Richtsätzen des Wohlfahrtsamtes zu zahlen wäre.

Die Nachprüfung des Antrages auf Kru erfolgt durch das Wohlfahrtsamt. Die Entscheidung über die Zahlung und Höhe der Kru liegt jedoch beim Vorsitzenden des Arbeitsamtes. Der Arbeitslose hat jedoch gegen diese Entscheidung das Recht des Einspruchs beim Spruchausschuß des Arbeitsamtes. Der Einspruch muß innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung erhoben werden.

Willi Pinnecke.

